

Kurztitel

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1987

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 296/1987 aufgehoben durch BGBI. Nr. 651/1994

§/Artikel/Anlage

§ 22

Inkrafttretensdatum

01.08.1987

Außerkrafttretensdatum

31.08.1994

Text

VI. Abschnitt
Direktes Klagerecht
Anspruchsberechtigung

§ 22. (1) Der geschädigte Dritte kann den ihm zustehenden Schadenersatzanspruch im Rahmen des betreffenden Versicherungsvertrages auch gegen den Versicherer geltend machen. Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherte haften als Gesamtschuldner.

(2) § 158c Abs. 5 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 ist nicht anzuwenden.